



Sicherheitsstandard Externe Dienstleister

Fremdfirmenordnung

I. Zweck

Mit diesem Standard soll sichergestellt werden, dass alle Arbeiten, die von einem externen Dienstleister auf unserem Gelände durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen und Forderungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Brandschutz und Umwelt durchgeführt werden.

II. Anwendungsbereich

Der vorliegende Standard ist wesentlicher Bestandteil von Werk- und Dienstleistungsverträgen, zwischen der **EMSA GmbH** (nachfolgend **Auftraggeber**) und dem Auftragnehmer.

III. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter-/innen und für alle Maßnahmen verantwortlich, die zur sicheren und vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen gesetzliche, behördliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften eingehalten werden.

Vom Auftragnehmer ist eine verantwortliche Person für die Ausführung des Auftrags sowie des eingesetzten Personals zu benennen. Die verantwortliche Person muss während der Ausführung des Auftrags erreichbar sein.

Es dürfen nur Mitarbeiter/-innen mit gültigen Arbeitspapieren eingesetzt werden, die für die auszuführenden Arbeiten qualifiziert sind.

Personen, welche nicht Bürger von Staaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, müssen im Besitz von gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen sein.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, hat er den Auftraggeber darüber zu unterrichten. Die Information hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Umsetzung dieser Richtlinie hinzuwirken.

IV. Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein angemessenes Arbeitsumfeld zu gewährleisten und eine auftragsverantwortliche Person zu benennen. Weitere weisungsberechtigte Ansprechpersonen für die Einhaltung dieses Standards sind:

- Leiter Instandhaltung
- Fachkraft Arbeitssicherheit
- Brandschutzbeauftragter
- Fremdfirmen-Koordinator (im Bedarfsfall seitens des Auftraggebers zu benennen).

V. Durchführung

1. Allgemeines

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken oder Drogen sowie das Betreten des Werkes unter Alkohol- oder Drogengenuss sind untersagt.

Das geltende Rauchverbot ist strikt zu beachten.

Das Fotografieren ist grundsätzlich untersagt. Das Aufstellen und Betreiben von Fernseh-, Video- und Radio- und Tonbandgeräten ist untersagt.





Sicherheitsstandard Externe Dienstleister

Fremdfirmenordnung

2. Information und Persönliche Schutzausrüstung

Informieren Sie vor dem Arbeitsbeginn Ihre Mitarbeiter-/innen über die geltenden "Informationen und Sicherheitshinweise für Besucher".

Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Sicherheitsbrillen, etc.) ist von der Fremdfirma zu stellen und von den Mitarbeitern bedarfsgerecht zu tragen.

- Sicherheitsweste (zwingend)
- Arbeitssicherheitsschuhe (zwingend)



3. Anmeldung

Melden Sie sich vor Arbeitsbeginn beim Empfang an. Der vom Empfang/Pförtner übergebene Firmenausweis ist sichtbar zu tragen.

4. Einweisung

Vor der Arbeitsausführung erfolgt eine Einweisung vor Ort durch die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers ist für die Einweisung der eingesetzten Mitarbeiter/-innen vor Ort verantwortlich.

5. Unfallschutz

- Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilungen). Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Schutzmaßnahmen sind gemäß der Rangfolge Technische, Organisatorische, Persönliche Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.
- Unfallträchtige Arbeitsbereiche sind abzusperren.
- Das Klettern oder Stehen auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen oder Maschinen ist verboten, Kabelbühnen dürfen nicht als Gerüst oder als Ablage benutzt werden.
- Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit der Abteilung Instandhaltung und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.
- Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Arbeiten nicht (auch nicht kurzzeitig) versperrt oder eingeengt werden. Flure gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege. Notausgänge und Notausstiege sind freizuhalten.

6. Arbeitsmittel

- Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.
- Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräte sind zu beachten.
- Bedienungs- und Betriebsanleitungen von Arbeitsmitteln sind zu beachten.
- Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden.

7. Brand- und Explosionsschutz

- Bei Schweiß-, Schneid-, Brennarbeiten und sonstigen Verfahren mit ist vor der Aufnahme eine „Genehmigungsschein für Heiarbeiten“ einzuholen.



Sicherheitsstandard Externe Dienstleister

Fremdfirmenordnung

- Druckgasflaschen oder leicht entzündliche Arbeitsstoffe dürfen nur in Mengen bevorratet werden, die für den Fortgang der Arbeit notwendig sind. Nach Arbeitsende sind diese an einen gesicherten Ort zu bringen.
- Druckgasflaschen (z.B. Acetylen u. Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedürfen einer Erlaubnis der Instandhaltung.
- Schalten Sie alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.
- Brandlasten sind zu vermeiden: Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Wege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten).
- Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.
- Das Rauchverbot und das Umgangsverbot mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.
- Für Begehungen als auch Arbeiten auf Dachflächen sowie für die Tätigkeiten an Fassaden und Fassadeneinbauten ist eine Einweisung und Genehmigung seitens der Abteilung Instandhaltung erforderlich.
- Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über die Standorte von Brandmelder, Feuerlöscher, Rettungswege und Sammelplatz im Alarmfall.



Brandmelder



Feuerlöscher



Rettungsweg



Sammelplatz

Information:

Die Räumlichkeiten der EMSA GmbH sind zu großen Teilen mit aktiven Rauchmeldern und mit einer flächendeckenden Sprinklerung ausgestattet. Rauch- oder Staubemissionen können die Rauchmelder auslösen. Entstehungsbrände das Auslösen der Sprinkler-Anlage. Eine Rauchererkennung und das Auslösen der Sprinkler-Anlage werden automatisch und direkt an die örtliche Feuerwehr weitergeleitet. Die Kosten von Fehleinsätzen der Feuerwehr sowie entstehende Sachschäden gehen zu Lasten des Verursachenden.

8. Innerbetrieblicher Verkehr

- Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen.
- Das Befahren des Geländes und der Gebäude im Rahmen einer Dienstleistung ist nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.
- Es dürfen nur Fahrzeuge das Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Innerhalb des Werksgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Für die Nutzung von kraftbetriebenen Flurförderfahrzeugen (Staplern) muss eine gültige Fahrerlaubnis („Stapler-Schein“) vorliegen. Fahrzeuge des Auftraggebers dürfen nur nach vorheriger Genehmigung verwendet werden.





Sicherheitsstandard Externe Dienstleister

Fremdfirmenordnung

9. Einsatz von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden.
- Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person anzuzeigen.
- Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.
- Die erforderliche PSA ist zu benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen (Tagesverbrauchsmengen) im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

10. Dach- und Fassadentätigkeiten

Für Begehungen als auch für Arbeiten auf Dachflächen sowie für die Tätigkeiten an Fassaden und Fassadeneinbauten (z. B. Reparaturen an Fenstern, Außenjalousien oder die Glas- und Fensterreinigung), ist eine Einweisung und eine Erlaubnis seitens der auftragsverantwortlichen Person erforderlich.

11. Entsorgung

Die regelmäßige und sachgerechte Entsorgung der bei den Arbeiten anfallenden Abfälle und Wertstoffe obliegt dem Auftragnehmer. Die Abfall- und Wertstoffcontainer auf dem Betriebsgelände stehen grundsätzlich dafür nicht zur Verfügung.

Der Arbeitsplatz ist nach Arbeitsende zu reinigen (besenrein).

12. Schäden und Schadensmeldung

Verursachte Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person anzuzeigen.

13. Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist auf den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Unfälle

- Unfälle sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person zu melden.

Alarm

- Stellen Sie bei Alarm (akustisches Signal oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.
- Sammelstelle/n sind unverzüglich aufzusuchen (hilfebedürftige Personen sind zu unterstützen)
- Vollzähligkeit der Personen feststellen und der auftragsverantwortlichen Person melden!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

14. Abmeldung

Das Gebäude muss spätestens um 16:30 Uhr verlassen werden (Ausnahmen sind mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person zuvor zu vereinbaren).

Vor Verlassen des Dienstgebäudes, müssen Sie sich beim Pförtner abmelden. Dieses gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das Gelände verlassen.

Der Firmenausweis ist beim Verlassen abzugeben.



Sicherheitsstandard Externe Dienstleister
Fremdfirmenordnung

VI. Notruf / Rufnummern

- Feuerwehr / Rettungsleitstelle (0)112
- Pforte (Wachdienst) +49 2572 13 397
- Leiter Instandhaltung +49 2572 13 126
- Leiter Arbeitssicherheit +49 2572 13 117
- Brandschutzbeauftragter +49 2572 13 117

Fremdfirmenerklärung

	von der Fremdfirma auszufüllen
Firmenname	
Straße	
PLZ/Ort	
Tel.	
Verantwortliche Person	
Name	
Funktion	
Tel.	

Die Arbeitsschutzbestimmungen vom aktuellen Redaktionsstand dieser Fremdfirmenordnung werden anerkannt.

Ort / Datum

Unterschrift Auftragnehmer/Fremdfirma